

## Erläuterungen des Hauptausschusses des KGV-Spallart zum Änderungsantrag hinsichtlich der Gartenordnung des KGV-Spallart für den Beschlussantrag am 09.03.2025 bei der Generalversammlung

1. zu § 1 – „...*Betreuung durch befugte Gewerbetreibende...*“ (2x)  
Änderung auf Grund redaktioneller Anpassung (Einfügen eines Klammerausdrucks).
2. zu § 2 – *Änderung der ziffernmäßigen Aufstellung*  
Die Folge der Listung wurde themenbezogen verändert.
3. zu § 2/Zif. 2 – „...*Nährstoff- und Wasserentzug...*“ und „...*Fachberater...*“ statt „*Gartenberater*“  
Änderungen auf Grund redaktioneller Anpassungen (Ergänzung).
4. zu § 2/Zif. 3 – „...*vorwiegend Obstbäume...*“  
Im Bereich von kleingärtnerisch genutzten Flächen soll nach Auffassung des Hauptausschusses der Nutzung von heimischen (angestammten) Obstbäumen der Vorzug geben werden. Der Hauptausschuss ist hier der Auffassung, dass der eigenen Bewirtschaftung dieser Obstbäume (Schlagwort „*Eigenertrag*“) und dem Bienenflug ein entsprechender Stellwert eingeräumt werden soll.

*...und „Insbesondere die Pflanzung von Nadelbäumen ist nicht zulässig.“*

Die Pflanzung von Nadelbäumen soll nach Ansicht des Hauptausschusses im Bereich des KGV-Spallart unterbunden werden, da diese nicht angestammt und die meisten dieser Baumarten von der Wurzelbildung nicht zur Auspflanzung im Gebiet des KGV-Spallart geeignet sind (Schlagwort „*Flachwurzler*“). Zumal solche Bäume im Gegensatz zu Obstbäumen auch keinen Ertragsnutzen haben. Auch ist zu erwarten, dass auf Grund der nachgewiesenen Klimaveränderung es zukünftig zu veränderten Witterungsereignissen, wie sehr starke Stürme und Orkane, Regenfällen, Gewitter mit Hagelschlag udgl. kommen wird. Dadurch ist jedenfalls bei diesen Bäumen, wenn sie „*trocken*“ oder durch klimabedingten Schädlingsbefall „*erkrankt*“ sind, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Baumbruches zu rechnen, der die körperliche Sicherheit von Personen und die Sicherheit des Eigentums erheblich gefährden würde. Dies wird insbesondere in der sogenannten „*blattlosen Zeit*“ und nach stärkeren Regenfällen zum Tragen kommen, da diese Bäume dann sehr windanfällig sind (siehe Beitrag in der Zeitschrift KLEINGÄRTNER vom Dezember 2024/Seite 19 und Erklärungen im Pkt. 6).

Durch den Hauptausschuss wurde dahingehend auch die Problematik hinsichtlich großflächig wurzelnder Gewächse (zB. Nussbäume) und das Thema Neophyten besprochen. Hier wird seitens der Fachberatung an die Gartenbesitzer/-pächter im Anlassfall die Empfehlung weitergegeben werden, solche Neupflanzungen nicht vorzunehmen. Eine generelle Untersagung erfolgt jedoch nicht, da hier ein gärtnerisches Verständnis der Gartenbesitzer/-pächter erwartet werden kann.

5. zu § 2/Zif. 4 – „*Durchgehend geschlossene Hecken (ab mehr als 2 Laufmeter Länge) dürfen eine maximale Höhe von 2 Metern haben. Über 2 Meter Höhe, jedoch nicht höher als 3 Meter, sind sie nur dann zulässig, wenn sie sich in exponierten Lagen – z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen usw. befinden oder entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage sind (\* [=Übergangsfrist für neue und bestehende Pflanzungen bis 31.03.2026/in den Versionen angeführt]).*“  
Eine genauere Definition hinsichtlich des Begriffes „*durchgehende Hecke*“ und der zulässigen

## Erläuterungen des Hauptausschusses des KGV-Spallart zum Änderungsantrag hinsichtlich der Gartenordnung des KGV-Spallart für den Beschlussantrag am 09.03.2025 bei der Generalversammlung

Höhe war für den Hauptausschuss erforderlich, um Problemstellungen besser bewerkstelligen zu können. Hier wurde insbesondere auf die sichere Bewirtschaftung (Schlagwort „körperliche Sicherheit“) und Pflege dieser Hecken durch Gartenbesitzer/-pächter ein Augenmerk gelegt. Ebenso wurden Ausnahmemöglichkeiten und eine Übergangsfrist für neue und bestehende Pflanzungen (bis 31.03.2026) definiert. Die Ausnahmemöglichkeiten beziehen sich hier hauptsächlich auf Grenzen zu gemeinschaftlich genutzten Flächen mit höherer Lärmentwicklung.

Auch wurde in diesem Themengebiet das Verbot des Heckenschnitts in der Zeit von 20. Februar bis 31. August hinsichtlich des Vogelschutzes angesprochen. Dieses Verbot würde sich in der „GLÖZ 8“-Regelung der Europäischen Kommission begründen (GLÖZ ist die Standardregelung für einen „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand der Flächen“). Diese Regel ist nur für landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerflächen (das sind landwirtschaftliche Agrarnutzflächen) anzuwenden und daher nicht für kleingärtnerisch genutzte Flächen. Deshalb kommt dieses „Heckenschnittverbot“ im Bereich des KGV-Spallart nicht zur Geltung.

6. zu § 2/Zif. 5 - *„Keinerlei sonstige Kulturen (ausgenommen die in Zif. 4 angeführten Kulturen) dürfen eine Höhe von 5 Metern überschreiten.“ und „...durch die Vereinsleitung...“.*  
Es ist für den Hauptausschuss erforderlich gewesen eine Höhe für „sonstige Kulturen“, ausgenommen der in § 2/Zif.4 angeführten Regelung für Hecken, zu definieren.  
Dabei war der Schutz der Natur in Abwägung mit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Person und dem Schutz des Eigentums zu berücksichtigen. Ebenso soll durch diese Regelung die Nutzungsmöglichkeit von alternativer Energiegewinnung (zB. Solaranlagen, Photovoltaikanlagen udgl.) innerhalb der Anlage gewährleistet und möglich gemacht werden. Dadurch soll durch den KGV-Spallart auch ein Beitrag zum Klimaschutz erfolgen.  
Wie schon in den Erläuterungen zu § 2/Zif. 3 (Pkt. 4) angeführt, ist in Zukunft mit veränderten Wettergeschehnissen zu rechnen, die mit großer Wahrscheinlichkeit massiver in ihrer Ausprägung auftreten werden als bisher. Dies ist in der Entwicklung der letzten Jahre auch schon zu beobachten (zB. 2008 der Orkan „Emma“ oder 2024 die Unwetter in Osten von Österreich mit starken Regenfällen und massiven Überschwemmungen; siehe auch die Erklärungen zu Pkt. 4).  
Daher wurde eine Höhengrenze bestimmt, jedoch auch eine Regelung für Ausnahmen.
7. zu § 2/Zif. 6 - *„...Losgrenzen...“, „...grundsätzlich der Losinhaber/-pächter...“ und Einfügen des Satzes „Sollte ein „Überhang“ vorhanden sein, kann dieser auch vom betroffenen benachbarten Losinhaber/-pächter entfernt werden.“.*  
Redaktionelle Anpassungen und eine Regelung hinsichtlich der Problemstellung „Überhang“ wurde getroffen. Der Gartenbesitzer/-pächter der den Überhang entfernt, hat diesen auch entsprechend zu entsorgen (zB. Mistplatz, Biotonne, udgl.).
8. zu § 2/Zif. 7 - *„.../“bewirtschaftete Komposthaufen“...“.*  
Erweiterung/Ergänzung auf Grund Redaktionelle Anpassung
9. zu § 2/Zif. 8 - *„Ausnahmen bestehen hier für Sichtblenden aus Plastikmaterialien zum Lärm-/Sichtschutz (zB. bei den Losgrenzen), zum Windschutz, bei Abgrenzungen zu Gemeinschaftsflächen und bei äußeren Abgrenzungen der Kleingartenanlage. Beim Anbringen solcher Sicht-*

Erläuterungen des Hauptausschusses des KGV-Spallart zum Änderungsantrag hinsichtlich der Gartenordnung des KGV-Spallart für den Beschlussantrag am 09.03.2025 bei der Generalversammlung

*blenden, ist unbedingt auf das mögliche Einnisten von Schädlingen zu achten und dies jedenfalls zu unterbinden (im Sinne des § 3 der Gartenordnung).“*

Es ist auf Grund von Neugestaltungen der Gärten und deren Einfriedungen notwendig, hier durch den Hauptausschuss eine neuere Regelung zu treffen. Diese Regelung beinhaltet auch Ausnahmemöglichkeiten. Jedenfalls ist auf möglichen Schädlingsbefall schon vor der Anbringung zu achten und durch entsprechende Maßnahmen unbedingt zu vermeiden.

10. zu § 2/Zif. 9 – „... im ausreichenden Ausmaß...“

Erweiterung/Ergänzung entsprechend der gegebenen Anforderungen der jeweiligen Leitungsnetzbetreiber

11. zu § 4 – „...Bundeskleingartengesetz...“

Erweiterung/Ergänzung auf Grund Redaktionelle Anpassung

12. zu § 6 – „...(zB. durch Hundegebell, Verschmutzung, Geruchsbelästigung, udgl.)...“

Redaktionelle Anpassung, in Anlehnung an die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetz (§ 3 der geltenden Fassung zur Zeit der Antragseinbringung). Hier wurde durch den Hauptausschuss eine Regelung im Hinblick auf die Tierhaltung in den Gartenlosen definiert (zB. Belästigungen durch Lärm auf Grund der Tierhaltung, Verschmutzungen und Geruchsbelästigungen durch Exkremate oder falsche Vogelfutterausbringung, udgl.).

13. zu § 7/Zif. 2 – „In den Wintermonaten ist für eine Schneeräumung zu sorgen bzw. durch Aufbringen von Rollsplit die sichere Benützung der Wege zu gewährleisten.“

*„...und die rechtzeitige Wahrnehmung...“, „...Vorschreibungen bei diesbezüglichen Beanstandungen...“ und Einfügen des Satzes „Herbeigeführte Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen, sind sofort und sachgemäß durch den Verursacher (oder in dessen Auftrag) zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des verursachenden Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt bzw. beauftragt wird. „*

Redaktionelle und den witterungsbedingten Gegebenheiten entsprechende Anpassungen.

Des Weiteren sprachliche Neufassung mit gleicher Bedeutung.

Die Notwendigkeit und Durchführung hinsichtlich der Schneeräumung /Glatteisentschärfung wurde hier explizit durch den Hauptausschuss in die Gartenordnung aufgenommen.

14. zu § 7/Zif. 3 – „Das Garagieren von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage (auch das Abstellen in den Gartenlosen) ist grundsätzlich untersagt. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen ist nur insoweit gestattet, als die Generalversammlung des Vereines dies ausnahmsweise ausdrücklich gestattet.“

Sprachliche Neufassung mit gleichem Inhalt.

15. zu § 8/Zif. 1 – „...(zB. Lärm durch Tierhaltung)...“

Redaktionelle Anpassung, in Anlehnung an die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetz (§ 3 der geltenden Fassung zur Zeit der Antragseinbringung).

16. zu § 8/Zif. 2 – „Die Lautstärke von Klimaanlage, Luft-/Wärmepumpen, Schwimmbadumwälzpumpen und Ähnlichem, darf an der Losgrenze zum Nachbarlos, entsprechend rechtlicher Vorgaben, maximal 30 db betragen.“

## Erläuterungen des Hauptausschusses des KGV-Spallart zum Änderungsantrag hinsichtlich der Gartenordnung des KGV-Spallart für den Beschlussantrag am 09.03.2025 bei der Generalversammlung

Auf Grund der vermehrten Verwendung von Klimaanlage, Luft-/Wärmepumpen, Schwimmbadumwälzpumpen udgl., ist die entsprechende Regelung in die Gartenordnung aufgenommen worden.

17. zu § 8/Zif. 3 – „...Der Umgang der Mitglieder...“ statt „...Der Verkehr der Mitglieder...“

Redaktionelle Anpassung.

18. zu § 8/Zif. 7 – „...Rasenmäher...“ statt „...Motorrasenmäher...“

Redaktionelle Anpassung.

19. zu § 10 – *Verstöße gegen die Gartenordnung*

Diese alte Regelung wurde gestrichen und in den neuen § 11 – SANKTIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN adaptiert.

Der vormalige § 11 wurde dadurch zu § 10 (= Besondere Anordnungen).

20. zu § 10 (vormals § 11) – *„Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung sind die gewählten Organe des KGV-Spallart, oder über Auftrag der Vereinsleitung berechnigte Personen, betraut.“*

Die alte Definition wurde sprachlich neu ausformuliert.

21. zu § 11 – *„Sanktions- und Schlussbestimmungen*

*Bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung des KGV-Spallart durch ein Mitglied, einer seiner Angehörigen oder seiner Gäste, behält sich der Hauptausschuss des KGV-Spallart vor, nach erfolglosen zweimaligen Verwarnungen mittels eingeschriebener Briefe,*

1. *bei verpachteten Vereinsgründen den Entzug der Nutzungsberechtigung und/oder die Kündigung anzustreben;*

2. *bei Pachtgründen eine Meldung an den Zentralverband zur Einleitung weiterer Maßnahmen zu veranlassen;*

3. *bei Eigengründen den Entzug der Nutzungsbewilligung vorzuschreiben.*

*Änderungsanträge hinsichtlich der Gartenordnung können entsprechend des § 12 der Satzungen des KGV-Spallart rechtzeitig vor der Generalversammlung eingebracht und bei der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.*

*Weitere Ausführungen hinsichtlich der Gartenordnung, sind in den Erläuterungen zur Beschlussvorlage 2025 für die Abstimmung bei der Generalversammlung angeführt.“*

Der Hauptausschuss des KGV-Spallart war der Ansicht, dass diese Gartenordnung mit entsprechenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung zu versehen ist. Diese wurden definiert und gelistet.

Auf die Möglichkeit von Änderungsanträgen im Sinne der Satzung wird dezidiert hingewiesen.

Ebenso auf diese Erläuterungen zum Änderungsantrag 2025, die auch Bestandteil der Gartenordnung sind.